

339. Hamburger Stadt-Lotterie.

Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Vierte Klasse.	Fünfte Klasse.	Sechste Klasse.	Siebente Klasse.
Einl. M. 6. Ziehung: 15. Dezbr. 1910.	Einl. M. 12. Ziehung: 11. u. 12. Jan. 1911.	Einl. M. 20. Ziehung: 1. u. 2. Februar.	Einl. M. 28. Ziehung: 22. u. 23. Februar.	Einl. M. 28. Ziehung: 15., 16. u. 17. März.	Einl. M. 28. Ziehung: 5. April.	Einl. M. 22. Ziehungsanfang: 26. April, Ende 18. Mai 1911.

Die Geschäftsführung dieser vom Staate garantierten Lotterie wird von der **General-Direktion der Hamburger Stadt-Lotterie (Neuerwall 30)** in Gemässheit der Ausführungsbestimmungen wahrgenommen, von denen die wesentlichsten hier folgen.

§ 1. Einrichtung der Lotterie. In dieser Lotterie werden 100 000 Lose ausgegeben und 48 405 Gewinne, über 7 Klassen verteilt, verlost.

Die Ausgabe erfolgt in Ganzen-, Halben-, Viertel- und Achtel-Losen. Der Verkauf geschieht durch Kollekteure, denen die Lose von der General-Direktion überlassen werden, beziehungsweise durch von den Kollekteuren angenommene und von diesen mit Bezug auf die Erfüllung der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu vertretende Unterkollekteure.

§ 5. Erneuerung der Lose. Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf welche es lautet. Die Spieler haben daher von Klasse zu Klasse für ihre nicht gezogenen Lose neue, mit der gleichen Nummer bezeichnete, bei demjenigen Kollekteur beziehungsweise Unterkollekteur durch Entrichtung der planmäßigen Einlage einzulösen, bei welchem das Los der Vorklasse gekauft wurde. Diese Einlösung muß unter Rückgabe des Loses der Vorklasse, bei Verlust jedes Anrechts auf die Erneuerung, spätestens am fünften Tage vor dem Beginn der Ziehung der betreffenden Klasse erfolgen.

Kann aber ein Spieler ein unter Befolgung dieser Vorschriften gefordertes Erneuerungslos von dem betreffenden Kollekteur beziehungsweise Unterkollekteur binnen der dafür nachgelassenen Zeit nicht erhalten, so hat er sich unter Einreichung des Loses der Vorklasse und Zahlung der planmäßigen Einlage unverzüglich unmittelbar an die General-Direktion zu wenden. Sollte die letztere sodann nicht in der Lage sein, die Lieferung des ihm gebührenden Erneuerungsloses zu erwirken, so hat der Spieler Anspruch auf unentgeltliche Lieferung von zwei anderen Loses beziehungsweise Teillosen für alle folgenden Klassen dieser Lotterie oder deren vollen Wert.

Von den Bestimmungen dieses Planes abweichende besondere Verabredungen zwischen Spielern und Kollekteuren beziehungsweise Unterkollekteuren, bezüglich der Stundung oder Vorauszahlung der Einlage, Zustellung der Erneuerungslose u. a. sind nur für die kontrahierenden Teile verbindlich; eine Verpflichtung der General-Direktion oder, falls das Los bei einem Unterkollekteur gekauft worden, des Kollekteurs kann aus ihnen nicht hergeleitet werden.

§ 6. Ziehung. Das Nachsehen, Mischen und Einschütten der Losnummern und der Gewinne in die Ziehungsräder geschieht öffentlich in dem Lotteriesaal am Valentinskamp in Gegenwart eines Beamten der Finanzbehörde, eines Notars und eines Deputierten der Interessenten. Das Ziehen der Nummern und der Gewinne geschieht unter Aufsicht und Mitwirkung eines Notars, übrigens vor denselben Personen, in demselben Lokal und ebenfalls öffentlich.

In jeder Klasse werden ebenso viele Losnummern aus dem Nummernrade gezogen wie im gegenüberstehenden Gewinnrade planmäßig Gewinne vorhanden sind. Die den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen je ein Nummern- und ein Gewinnzettel werden zum Beweise ihrer Zusammengehörigkeit ineinander zerlegt und auf eine in amtlichem Gewahrsam verbleibende Schnur gereiht. Der Befund dieser Schnur entscheidet ohne weiteres und endgültig die Frage, mit welchem Gewinn eine Nummer gezogen worden ist.

Die aus dem Nummernrade gezogenen Nummern nehmen an dem ferneren Spiel in dieser Lotterie nicht teil.

§ 7. Prämien. In der ersten bis sechsten Klasse wird die im Plan bestimmte Prämie dem in dieser Klasse zuletzt gezogenen der Gewinne von M 1000 und darüber zugeschlagen.

Die Prämie von M 300 000 erhält dasjenige Los, welchem in der Ziehung der siebenten Klasse der zuletzt gezogene der 802 Hauptgewinne zuallen wird. Sollte der zuletzt gezogene der 802 Hauptgewinne ein Gewinn von M 10 000 bis M 100 000 sein, so erhält dieser außer der Prämie von M 300 000 auch die Prämie von M 200 000. Im glücklichsten Falle können demnach die Höchstgewinne respektive M 600 000, M 560 000, M 550 000, M 540 000, M 530 000, M 520 000, M 515 000, M 510 000, M 305 000, M 303 000, M 302 000, M 301 000 betragen. Im Falle jedoch der letzte der 802 Hauptgewinne kein Gewinn von M 10 000 bis M 100 000 ist, so erhalten die Prämie von M 200 000 in vier gleiche Teile zerlegt, a. s. Prämien von je M 50 000 Zuschlag die zuletzt gezogenen 4 Gewinne von M 300.

§ 9. Gewinnzahlung. Die Gewinne von M 1000 und darüber, auch die Prämien, werden nach Kürzung von 20 Prozent, die Gewinne unter M 1000 werden nach Kürzung von 15 Prozent durch den als solcher auf dem Lose bezeichneten Kollekteur bei Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt. Die Zahlung kann nicht vor Ablauf der auf den letzten Ziehungstag der betreffenden Klasse folgenden 14 Tage gefordert werden. Erfolgt die Zahlung nicht oder findet sich der Name des Kollekteurs auf dem Lose nicht angegeben, so muß der Spieler das Los sofort, spätestens aber vor Ablauf des im § 13 festgesetzten Termins, bei der General-Direktion einreichen, welche sich zur Berichtigung der Gewinnförderung, sofern diese sich als planmäßig begründet erweist, verpflichtet. Ohne gleichzeitige Einreichung des Loses kann, ausgenommen nur den Fall des § 11, von der General-Direktion keine Gewinnzahlung gefordert werden.

§ 10. Freilose. Für jedes beim Schluß der Ziehung der siebenten Klasse nicht gezogene Los (Niete) wird dem Inhaber ein Los beziehungsweise Teillos zur ersten Klasse der folgenden Lotterie unentgeltlich ausgehändigt oder nach Wahl der General-Direktion der im Plan dafür ausgesetzte Betrag von M 6 für ein ganzes Los ohne Abzug bar gezahlt werden. Soll letzteres geschehen, so wird die General-Direktion vor dem Ziehungsanfang der letzten Klasse entsprechende Bekanntmachung erlassen.

Freilose müssen bei Verlust des Anrechts auf dieselben spätestens am fünften Tage vor Beginn der Ziehung der ersten Klasse unter Rückgabe der Nietelose von den betreffenden Kollekteuren beziehungsweise Unterkollekteuren gefordert werden.

Im Fall der Nichtlieferung hat sich der Inhaber des Nieteloses unter Einreichung desselben an die General-Direktion so zeitig zu wenden, daß diese die Erledigung der Sache vor dem Beginn der Ziehung der ersten Klasse herbeizuführen vermag. War ihm das wegen der Entfernung seines Wohnortes nicht möglich, so kann er an Stelle des ihm mit Unrecht vorenthaltenen Freiloses Zahlung von M 6 für ein ganzes Los verlangen.

§ 11. Abhanden gekommene Lose. Von dem Abhandenkommen eines Loses hat der Interessent ohne Verzug dem betreffenden Kollekteur beziehungsweise Unterkollekteur Anzeige zu machen, welcher seinerseits, wenn das Los nicht etwa bereits präsentiert worden, den Fall zur Kenntnis der General-Direktion bringen wird. Ist auf ein als verloren angemeldetes Los ein Gewinn gefallen und wird dasselbe innerhalb der im § 13 festgesetzten Frist nicht vorgezeigt, so wird, falls dem sonst nichts entgegensteht, die Gewinnzahlung an denjenigen erfolgen, welcher den Verlust angemeldet hat.

§ 12. Beschlagnahme auf Gewinnzettel kann von Gläubigern nicht gelegt werden. Wird jedoch dem Inhaber eines Gewinnloses oder demjenigen, der den Verlust eines solchen angemeldet hat (§ 11), der rechtmäßige oder ausschließliche Anspruch daran von einem anderen streitig gemacht, so bleibt es diesem überlassen, die Beschlaglegung des Gewinnbetrages vor erfolgter Auszahlung desselben beim Gericht zu erwirken.

§ 13. Verfall der Gewinne. Innerhalb zwei Monate nach beendeter Ziehung jeder Klasse müssen die in derselben gezogenen Gewinne bei den Kollekteuren vorgeschriebenemmaßen in Empfang genommen werden (§ 9). Mit Ablauf dieser zwei Monate erlischt jeder Anspruch auf Gewinnzahlung.

§ 14. Reklamationen der Spieler sind an die General-Direktion zu richten, können von derselben aber nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie den in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften entsprechen. Es wird deshalb noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, ausgenommen den Fall des § 11, kein Gewinn ohne gleichzeitige Einreichung des Gewinnloses, kein Erneuerungs- oder Freilos ohne gleichzeitige Einreichung des Loses der Vorklasse von der General-Direktion gefordert werden kann. Findet die Reklamation bei der General-Direktion nicht die den Anträgen des betreffenden Interessenten entsprechende Erledigung, so bleibt es diesem überlassen, sich an die zuständigen Gerichte zu wenden; Beschwerdeführung bei den Verwaltungsbehörden ist nicht zulässig.

Repaired Document

Plastic Covered Document